

Ausnahmebewilligungen von Wochenend- und Nachtfahrverboten

Landesrechnungshöfe fordern einheitliche Vorgehensweise der Bundesländer beim Vollzug der StVO 1960, um die Arbeit der Exekutive zu erleichtern

Die hohe Verkehrsdichte und die verschärfte Kolonnenbildung auf Straßen Österreichs brachte im Jahr 1960 die bundesweit geltende Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) auf den Weg. Die StVO 1960 regelt seither Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbote für den Güter- und Schwerverkehr. Fünf Landesrechnungshöfe fordern nunmehr, die behördlichen Verfahren zu den Ausnahmen von den Fahrverboten zu optimieren, um die Arbeit der Exekutive auf den Straßen optimal zu unterstützen.

„Natürlich kennt auch die StVO 1960 – wie viele andere Gesetze – Ausnahmen“, so Ludwig Hillinger, Sprecher der Landesrechnungshöfe im Jahr 2021 und Direktor des Salzburger Landesrechnungshofs. So sieht dieses Bundesgesetz neben bereits gesetzlich festgelegten Ausnahmen von den Fahrverboten für den Güter- und Schwerverkehr auch die Möglichkeit vor, Ausnahmen von den Fahrverboten individuell behördlich mittels Bescheid bewilligen zu lassen. Im Rahmen einer koordinierten Prüfung nahmen die Landesrechnungshöfe Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, und Vorarlberg je für ihr eigenes Bundesland die Prozesse hinter diesen individuellen Ausnahmebewilligungsverfahren genauer unter die Lupe. Dabei zeigte sich ein Optimierungsbedarf.

Die StVO 1960 sieht zur Erteilung von individuellen Ausnahmebewilligungen klare Kompetenzen vor: Während Ausnahmebewilligungen für Fahrten, die mehrere politische Bezirke oder Bundesländer durchqueren, das Amt der Landesregierung erteilt, hat die jeweilige Bezirkshauptmannschaft über Anträge für Fahrten innerhalb des Verwaltungsbezirkes zu entscheiden.

Hillinger: „Erwartungsgemäß stellten die PrüferInnen der Landesrechnungshöfe für den geprüften Zeitraum 2015 bis 2019 fest, dass die Mehrheit aller Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf die Ämter der Landesregierungen entfielen (NÖ über 89 %, OÖ über 93 %, S: 96 %, T: 88 %, V: 91 %). Die Bezirkshauptmannschaften wickelten somit nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl an Ausnahmebewilligungen ab. Eine zentrale Empfehlung der Landesrechnungshöfe ist deshalb, die Verfahren für Ausnahmebewilligungen bei nur einer Verwaltungsstelle zu bündeln“, so Hillinger.

Eine weitere wesentliche Feststellung der Landesrechnungshöfe betraf die digitale Verwaltung der Anträge und Bescheide zu den Ausnahmen von den Fahrverboten. „Im geprüften Zeitraum gestaltet sich die Lage so, dass die dafür vom Land Oberösterreich im Jahr 2003 entwickelte digitale Fachanwendung von den Behörden in unterschiedlichem Ausmaß genutzt wurde“, so Hillinger. Während beispielsweise Oberösterreich über diese Fachanwendung alle Anträge und Bescheide digital verwaltete, traf dies auf das Bundesland Salzburg in nur 59 % der Fälle zu. Das Schlusslicht bildete Vorarlberg: Hier waren im Durchschnitt lediglich 20 % der Anträge und 0 % der Bescheide über die Fachanwendung abrufbar.

Hillinger merkt dazu an, dass diese Fachanwendung nicht nur von den Behörden genutzt wird, sondern auch ein wichtiges Informationstool für die Exekutive im Rahmen der Kontrollen des Güter- und Schwer-

verkehrs darstellt. „Eine unvollständige digitale Verwaltung der Anträge und Bescheide über diese Fachanwendung kann deshalb die Kontrolltätigkeit der Exekutive unnötig erschweren“, so Hillinger. Die Landesrechnungshöfe fordern deshalb die vollständige Abwicklung der Anträge auf Ausnahmen von den Fahrverboten über diese Fachanwendung. Laut Hillinger waren sich die Landesrechnungshöfe jedoch auch darin einig, dass diese Fachanwendung eine Modernisierung vertragen könnte. So mangelt es dieser beispielsweise an Schnittstellen zu anderen elektronischen Datenverarbeitungssystemen oder – in der Mehrheit der Fälle – an der Möglichkeit, Anträge mittels Bürgerkartenfunktion einzubringen.